

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1860

26.7.1860 (No. 203)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 203.

Donnerstag den 26. Juli

1860.

Bekanntmachung.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hierher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf hastenden Taren, hiermit aufgefordert.

An Heim in Baden. — An Gemmingen in Hochdorf. — An Moriz in Eppingen. — An Lowenstein in Mannheim. — An Frank in Heidelberg. — An Moratt in Mößkirch. — An Stahl in Soden. — An Roth in Plobsheim. — An Bühler in Neuenburg. — An Seeligmann hier. — An Schüller in Karlsruhe. — An Kammerer in Freiburg. — An Mayer in Mannheim. — An Müller in Fahrenbach. — An Geiger in Ludwigshafen. — An Lechner in Stuttgart. — An Geinert in Kusheim. — An Kaufmann in St. Pauli. — An Keler in Mannheim. — An den Gemeinderath in St. Peter. — An Schulz in Schfeudig. — An Legschid in Prag. — An das Bürgermeisterei in Heidelberg. — An Göbell in Diez. — An Liedemann in Ansbach. — An Brechm in Heidelberg. — An Kühn in Baden. — An Grebdenils in Baden. — An Kiefer in Schöllbrunn. — An Schmidt in Helmsheim. — An Wink in New-York. — An Laib in Nordamerika. — An Kraft in Nordamerika. — An Kiefer in Washington. — An Dittrich? — An Spöck in Forchheim. — An Rupp in Zwingenberg. — An Vollrath in Heuweiler. — An Berna in Lorch. — An Wörzinger in New-York. — An Vollrath in Heuweiler. — An Häcker in Ravensburg. — An Frank in Königshofen. — An Koch in New-York. — An Schuttler in Amerika.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.

Fahrnißversteigerung.

Aus dem Nachlaß des verlebten Fabrikarbeiters Barnabas Walz von Billingen werden in dessen Wohnung, Durlacherthorstraße Nr. 69 dahier,

Freitag den 27. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: Mannskleider, Bettung, Leinwand, Schreinwerk, allerlei Hausrath und sieben Pfandscheine im Schätzungswerth von 52 fl., wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1860.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Gerhard. Müller.

Fahrnißversteigerung.

Aus dem Nachlasse des Krankenwärters Andreas Kiehle von Pforzheim werden am Freitag den 27. d. M., Früh 9 Uhr, sämtliche Mannskleider im Hause Nr. 67 der Waldstraße gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 25. Juli 1860.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Gerhard. Müller.

Fahrnißversteigerung.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Karl Friedrich Lembke von hier werden sämtliche Fahrnisse, als:

Gold und Silber, Waffen, Bücher, Herrenkleider, Frauenkleider, Bettung, Weißzeug, Schreinwerk, Küchengeräthe, verschiedener Hausrath und Brennholz im Haus Erbprinzenstraße Nr. 33 am

Montag den 30. und Dienstag den 31. Juli, Mittwoch den 1. und Donnerstag den 2. August.

Je Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, öffentlich gegen Baarzahlung versteigert.

Die Versteigerung der Ladenwaaren beginnt am 3. und dauert bis 14. August und wird vorher noch besonders angezeigt werden.

Die Ladenwaaren bestehen aus: Kaffee, Zucker, Candis, Stärke, Schellak, Wachs, Sago, Reis, Gerste, Cichorie, Mehl, Zündhölzer, Maun, circa 36,000 Stück Cigarren, Zimmt, Salz, allerlei Gewürzwaaren, verschiedene Sorten Schnupftabake und Rauchtabake, verschiedene Brantweine und Liqueure, eine Parthie Limburger Käse, mehrere Centner Lampen-, Keps-, Lein- u. Mohnöl, Thran, circa 2000 Maas Brantwein, 17 Flaschen Zwetschgengeist, 3 Centner Syrup, 2195 Stück Stöpsel und verschiedene andere Artikel, meistens Spezereiwaaren.

Karlsruhe, den 23. Juli 1860.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Gerhard. Müller.

Pferdversteigerung.

Nächsten Montag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in Stutensee ein ausgerangirtes Remontepferd gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.

Großh. Verrechnung des Remontenhofes.

Fahrnißversteigerung.

Freitag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in der kleinen Herrenstraße Nr. 4

verschiedenes Schreinwerk, Bett- und Weißzeug, Küchengeräth und allerlei Hausrath gegen Baarzahlung versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 25. Juli 1860.

Friedrich Schneider, Waisenrichter.

Versteigerung.

Imml.

Die Gant des Ferdinand Seleger von hier betreffend, wird die unterm 17. d. M. auf Freitag den 27. Juli, Morgens 10 Uhr, anberaumte Tagfahrt zur Versteigerung der zur Wirthschaft (3 Lilien, Spitalstraße Nr. 8) gehörige Tische, Stühle, Bänke, Schienenheerd, Hobelbank ic. abbestellt und anderweit auf

Mittwoch den 1. August,

Morgens 10 Uhr, verlegt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.

Der Gerichtsvollzieher: Diehm.

Grünwinkel.

Hausversteigerung.

Imml. Montag.

Die hiesige Gemeinde läßt das bisherige Schulhaus, ein einstöckiges steinernes Wohngebäude mit absonderlichem feinerem Stall nebst Garten, im Anschlag 900 fl., Montag den 30. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus zur Rose dahier zu Eigenthum versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Grünwinkel, den 24. Juli 1860.

Bürgermeister Kuhm.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Imml.

Amalienstraße Nr. 57 sind im Hinterhause, Aussicht in die Gärten, zwei neu hergerichtete Zimmer, Küche, Keller u. s. w. an eine stille Familie zu vermieten. Näheres bei Kaufmann A. Salzer, Langestraße Nr. 144.

Sutter. by.

Blumenstraße Nr. 12 ist ein Logis im zweiten Stock vornenheraus, bestehend in einem Zimmer, einer Kammer, Alkof, Küche, Keller, Speisekammer ic., an eine einzelne oder zwei Personen auf den 23. Oktober zu vermieten.

Worms. by.

Herrenstraße (neue) Nr. 58 ist eine Wohnung im Vorderhause, bestehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Holzremise Theil am Waschhaus, auf den 23. Oktober an eine ruhige kinderlose Familie zu vermieten. Näheres hierüber im zweiten Stock daselbst.

Römboldt. by.

Hirschstraße Nr. 10 ist der zweite Stock, bestehend in 6 geräumigen Zimmern, Alkof und allen übrigen Erfordernissen, auf den 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im untern Stock.

Thomann. by.

Langestraße Nr. 9, im zweiten Stock, ist ein Logis, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Holzremise, Speisekammer ic., beziehbar auf 23. Oktober l. J. an eine solide Familie zu vermieten.

Imml. K. K. K.

Langestraße Nr. 217 ist eine Parterre-Wohnung von 2 bis 3 Zimmern ohne Möbel an eine Dame oder einen stillen Herrn zu jeder Zeit zu vermieten.

Waldstraße (alte) Nr. 5 ist im Hintergebäude eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmern und sonstigem Zugehör, auf den 23. Oktober zu vermieten.

by. Scheerer.

Jähringerstraße Nr. 42 ist im Hinterhause eine Wohnung, bestehend aus 2 bis 3 Zimmern, Alkof und Küche, an eine stille Familie ohne Kinder auf den 23. Oktober zu vermieten. Näheres eine Stiege hoch.

by. Willstädter.

Zimmer zu vermieten.

In der Stephansstraße Nr. 45 sind zwei möblirte Zimmer, auf die Straße gehend, an solide Herren zu vergeben und können sogleich oder auf den 1. August bezogen werden.

by. Kärther.

Zimmer zu vermieten.

Karl-Friedrichstraße Nr. 4 ist im dritten Stock ein großes schön möblirtes Zimmer auf den 1. August zu vermieten.

Imml. Wolf, Lysen.

Laden und Wohnung zu vermieten.

Es ist ein geräumiger Laden nebst Wohnung von 3 bis 5 Zimmern sogleich oder auf 23. Oktober zusammen oder theilweise zu vermieten, ebenso 2 große gewölbte Keller. Näheres Langestraße Nr. 50, eine Stiege hoch.

Imml. David Hon. burger.

Zimmergesuch.

In der Nähe des Etlinger- oder Karlsbors wird ein Zimmer auf den 1. August zu miethen gesucht. Adressen unter Chiffre L. 50 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen.

by. Landehut.

Magazingefuch.

Es werden große, gut verschließbare Räumlichkeiten zur Waarenlagerung sogleich zu miethen gesucht. Angebote nebst Angabe des vierteljährigen Miethpreises wollen im Kontor des Tagblattes eingereicht werden.

Imml. An. Rosenfeld, Adolphstr. 75.

Bermischte Nachrichten.

[Dienst Antrag.] Ein Mädchen, das gut kochen und schön waschen kann, wird sogleich in Dienst gesucht. Zu erfragen in dem Fabrikgebäude von **Christofle & Comp.**

by.

[Dienstgesuch.] Ein junges Mädchen, welches noch nie hier gedient hat, wünscht eine Stelle bei Kindern oder bei einer kleinen Haushaltung zu erhalten und kann sogleich eintreten. Zu erfragen in der Langenstraße Nr. 37 A im zweiten Stock.

by.

Kapitalien auszuleihen.

Mehrere Kapital Posten, Pflegschaftsgelder, sind gegen gute Sicherheit für hiesige Stadt zu 4 1/4 % auszuleihen. Näheres Jähringerstraße Nr. 42.

by.

Lehrstelle-Gesuch.

Für einen Knaben von 15 Jahren, der die erforderlichen Schulkenntnisse hat, sucht man eine Stelle als Lehrling in einem hiesigen Handlungshause. Das Nähere im Kontor des Tagblattes.

by. Schleringer.

Klavierverkauf.

Ein noch fast neues Stuttgarter Tafelpiano ist wegen Abreise zu verkaufen in der Herrenstraße Nr. 32.

Hauskauf-Gesuch.

In angenehmer Lage wird ein gut erhaltenes Haus von etwa 10—14 Zimmern mit Garten zu kaufen oder auch zu mieten gesucht. Offerten mit Preisangabe bittet man auf dem Kontor des Tagblattes abzugeben.

Anerbieten.

In einem anständigen Privathause können 4—6 Herren (Angestellte) an einem Mittagstische Theil nehmen. Wo? sagt das Kontor des Tagblattes.

Privat-Bekanntmachungen.**Wohnungsveränderung.**

Notar **Beck** wohnt nunmehr in der Langenstraße Nr. 193 im zweiten Stock (Eckhaus der Langen- und Waldstraße).

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sich hiermit bei gegenwärtigem Wohnungswechsel im Segen von Kochherden jeder Art, sowie in der Einrichtung von sonstigen Feuerungen zu Holz oder Steinfohlen.
Friedr. Appenzeller jun., Hafner,
Waldstraße Nr. 35.

Wegen vorgerückter Saison verkaufe ich **Sommertücher, Jaconets, Organdys, Double-Barège** und andere Sommerstoffe zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

S. Model,
Vorderer Zirkel Nr. 20.

Mandelseife

in Stücken von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pfund à 10 und 5 kr., bei ganzem Pfund billiger, empfehlen

Krämer & Cie.
Steinstraße, Spitalplatz.

Musterblätter durchbrochener Holzarbeiten

in großer Auswahl; billige Laubsägen für Dilettanten, und 1^{mm} dicke Brettchen empfiehlt

F. Wilhelm Döring.

Zwiebel-Ruchen

ist nun wieder jeden Tag zwischen 10 und 11 Uhr warm zu haben bei

Adolf Hafner,
Langestraße Nr. 116.

Album für Photographien

sind nunmehr in verschiedenen Sorten fertig geworden, was wir, vielseitigen Nachfragen entsprechend, empfehlend anzeigen.

Christian Weise & Comp.,
Karl-Friedrichstraße Nr. 6.



Brönnner's Fleckenwasser,
namentlich zum Waschen der Glace-Handschuhe, in Gläsern à 20 kr. und 8 kr. und in Weinflaschen à 1 fl. 45 kr. ächt bei
Friedrich Wolff & Sohn.

Ettlingen. Anzeige.

Sämmtliche Materialien zur Bereitung für Bodenwische, sowie beste schwarze Tinte, die Maas zu 16 kr., stets vorrätig bei
F. J. Springer.

Neustadter Naturbleiche.

Für die als ausgezeichnet anerkannte **Neustadter Naturbleiche** werden noch bis **Ende August** Bleichgegenstände angenommen. Bis Nummer 102 sind die Bleichtücher in schönster Bleiche angekommen und können zu jeder Zeit abgeholt werden.

Ettlingen, den 25. Juli 1860.
F. J. Springer.

Heute, **Donnerstag den 26. Juli,**

Gesang-Produktion

des Baritonisten

H. Reinhardt aus Frankfurt a. M.,
im Verein der Sängerrinnen
Frau Bergmann und **Fräul. Bergmann**
aus Koblenz,

im Lokale der Bierbrauerei von **Sack.**
Anfang 7 Uhr.

Danksagung.

Ich fühle mich verpflichtet, der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck für die mir durch ihren Haupt-Agenten, Herrn **Wilhelm Hofmann** dahier, geleistete Zahlung der in Folge Ablebens meines lieben Mannes fällig gewordenen Versicherungssumme, öffentlich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.
Johanna Ehler, geb. Vogel.

3mal.
morgen
n.
Ludwigplatz

Wir beehren uns hiermit, die heute erfolgte Verlegung unserer Geschäftsräumlichkeiten ergebenst anzuzeigen.

Unser Magazin befindet sich von nun an in dem bisherigen Lokal unseres Vaters,

Ludwigplatz Nr. 55,

der uns sein Geschäft zur Fortführung und Vereinerung mit dem unserigen überlassen hat, und ist mit den neuesten und elegantesten ebensowohl als mit den einfacheren Erzeugnissen der Möbelfabrikation stets in reichster Auswahl versehen.

Unsere Möbelfabrik haben wir, um jede weitere Ausdehnung des Geschäfts zu ermöglichen, außerhalb der Stadt an die Kriegsstraße, gegenüber dem gothischen Thurm, verlegt, und sind durch deren Einrichtung, Vergrößerung, sowie durch Benützung der Dampfkraft der an unsere Werkstätten grenzenden Dampfsägmühle in den Stand gesetzt, jeden, selbst den größten Auftrag in kürzester Frist zu erledigen.

Indem wir uns daher zur Anfertigung von Möbeln aller Art, sowie zur Uebernahme completer Einrichtungen von Zimmern, Wohnungen, ganzen Häusern bestens empfehlen, erlauben wir uns zugleich zum Besuche unseres Etablissements höflichst einzuladen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1860.

Gebrüder Himmelheber,
Möbelfabrikanten.

Dankfagung.

Allen Denjenigen, welche die irdische Hülle unserer lieben Tochter, Lina Eigler, zu ihrer letzten Ruhestätte begleiteten, sowie für den erhabenden Grabgesang sagen wir auf diesem Wege unsern tiefgefühlten Dank.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.

Die Hinterbliebenen.

Sommertheater in Karlsruhe.
(Clever'sche Bierhalle.)

Donnerstag den 26. Juli.

Zum **Benefiz** für **Friedrich und Auguste Sohl.**

Das war ich!

oder:

Die böse Nachbarin.

Kunstspiel in einem Akt, von Hutt.

Hierauf:

Guten Morgen Herr Fischer!

Bauvedille in einem Akt, von Friedrich.

Zum Schluß:

Glaube, Liebe, Hoffnung.

Allegorisches Bild.

Indem wir für die freundliche Aufnahme, welche wir hier gefunden, unsern herzlichsten Dank abstatten, erlauben wir uns zugleich zu dieser unserer Benefiz-Vorstellung ein geehrtes Publikum ergebenst einzuladen.

Friedrich und Auguste Sohl.

Maximiliansau.

Rheinwasserwärme: am 24. Juli 15½ Grad.

Gestorben:

23. Juli. Aron Fortlouis, Pferdehändler, ein Wittwer, alt 88 Jahre.

24. " Josephine Herrmann, alt 73 Jahre, Ehefrau des Domänenraths Herrmann.

Tagesordnung der I. Kammer.

21. Sitzung

auf
Samstag den 28. Juli 1860,
Morgens 9 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben.
- 2) Vorlage der Groß. Regierung.
- 3) Wahl einer Commission für die Gesetzesvorlagen, die Wiedereinsetzung mehrerer Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels in die Rechte der Deklaration vom 22. April 1824 betreffend.

Notizen für Freitag 27. Juli:

Karlsruhe, gr. Stadtamtsrevisorat: Fahrnißversteigerung aus dem Nachlasse des Fabrikarbeiters Walz, 9 Uhr Vormittags, Durlacherthorstraße Nr. 69.

Berghausen, gr. Bezirksforstei: Holzversteigerung im Distrikt III. Rittwart. Zusammenkunft 8 Uhr Früh an der Saatschule.

Witterungsbeobachtungen
im Groß. botanischen Garten.

25. Juli	Thermometer	Barometer	Wind	Witterung
6 U. Morg.	+ 9½	27" 10"	West	umwölkt
12 " Mitt.	+ 16	27" 10"	Südwest	"
6 " Abds.	+ 15½	27" 10"	"	"

Hierzu eine Beilage: Statuten der Karlsruher Leihhaus- und Ersparniß-Kasse.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die mit Abänderungen und Zusätzen versehenen Statuten der hiesigen städtischen Leihhaus- und Ersparnis-Kasse mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben am 1. August d. J. in Wirksamkeit treten.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Leihhaus-Commission.

J. A. d. V.

Serzer.

I.

Statuten des Leihhauses.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. August 1855 Nr. 854—855, vom 8. October 1855 Nr. 996 und vom 5. Juni 1860 Nr. 640 den residirten und mit Abänderungen versehenen Statuten des Leihhauses zu Karlsruhe in nachstehender Fassung die höchste Genehmigung erteilt:

Die Garantie und den Fond der Leihhausanstalt betreffend.

§. 1. Der reine Ertrag der Leihhaus- und der damit verbundenen Ersparnißkassen-Anstalt, welcher sich vom Jahr 1813 an gesammelt hat, dient zur Bildung des Betriebskapitals und Reservecfonds, und der fernere reine Ertrag dieser beiden Anstalten ist so lange zu jenem zu schlagen, bis der Fond den Betrag des für die beiden Anstalten nöthigen Betriebs- und Reservecfonds erreicht hat; bis dahin bleibt das Avar der Stadt Karlsruhe den Gläubigern der Anstalt haftbar.

So lange das reine Grundstockvermögen der Anstalt eine Summe beträgt, die nicht unter 100,000 fl. herabsinkt, dürfen jährlich 2000 fl. aus dem Reinertrag derselben zu wohlthätigen Zwecken resp. auf das hiesige städtische Armenwesen verwendet werden.

Eine Aufhebung der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erfolgen. In einem solchen Falle soll der Leihhausfond unter Genehmigung der höchsten Staatsbehörde zu einem milden Zwecke in der Stadt Karlsruhe verwendet werden.

Das Leihhauslokal betreffend.

§. 2. Die Stadt überläßt dieser Anstalt, so lange sie besteht, das gegenwärtige Lokal gegen einen billigen Miethzins.

Die Versähtage betreffend.

§. 3. Zur Versetzung, Auslösung und Prolongation der Pfänder ist jeden Werktag Vormittag das Leihhausbureau geöffnet, und zwar vom 1. April bis 1. October von Morgens 8 bis 12 Uhr, vom 1. October bis 1. April von 9 bis 12 Uhr.

Die Größe und die Dauer der Darlehen betreffend.

§. 4. Das Darlehen auf ein Pfand soll nicht unter 1 Gulden und in der Regel nicht über 1500 fl. betragen.

Das Gesuch um ein höheres Darlehen kann, wenn die Anstalt nicht darauf eingehen will, zurückgewiesen werden.

§. 5. Auf kürzere Zeit als auf 1 Monat und auf längere Zeit als auf 6 Monate hat kein Anleihen auf Pfänder statt. Nach Ablauf dieser Einsatzzeit kann nach §. 13 das Pfand prolongirt werden.

Die Annahme der Pfänder betreffend.

§. 6. Als Pfänder werden angenommen: Inländische Staatspapiere auf den Inhaber lautend, Werthpapiere der Stadtgemeinde Karlsruhe, Sparbücher der städtischen Ersparnißkasse, Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Sammt, Seide, Woll-, Leinen- und Baumwoll-Zeuge, Kleidungsstücke, Betten und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzu großen Raum erfordern. Auf Getreide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften, auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel, Handschriften und dergleichen werden keine Gelder geliehen. Kleidungsstücke müssen gut gereinigt, Weißzeug und Bettzeug rein gewaschen und sämtliche Pfänder mit einem reinen Umschlagtuch (Einband) versehen sein.

Die Taxation der Pfänder betreffend.

§. 7. Der Werth der Staatspapiere wird jeweils nach dem jüngsten Cours berechnet und es werden wenigstens drei Viertel ihres Werthes darauf geliehen. Auf Gold und Silber werden drei Viertel, auf Juwelen und alle übrigen Pfänder die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen.

§. 8. Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werthe und ohne ein pretium affectionis dabei in Erwägung zu ziehen; Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalte ohne Rücksicht auf die Façon abgeschätzt.

Inhalt der Pfandscheine betreffend.

§. 9. Nach gescheneher Ablieferung des Pfandes erhält der Verpfänder mit dem Darlehen einen von dem Kassier und Kontrolleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und den Werth des Pfandes, den Namen des Darlehens und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine auf den Vorzeiger ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

Die Pfandscheine müssen glatt und rein erhalten werden.

Die Verzinsung der Darlehen betreffend.

§. 10. Von den Darlehen von 1 fl. bis 100 fl. werden 7 Prozent und von den von 101 fl. und darüber 5 Prozent Zins berechnet und ebenfalls nur 5 Prozent von sämtlichen Darlehen auf inländische Staatspapiere, Wertpapiere der Stadtgemeinde Karlsruhe und Sparbücher der städtischen Ersparniskasse, sie mögen über oder unter 100 fl. betragen.

§. 11. Bei Berechnung der Zinsen werden 1 bis 30 Tage für einen Monat und die sich ergebenden Bruchtheile für voll gerechnet. Für einen oder zwei Tage über die Verfallzeit wird, als Respecttage, kein Zins angesetzt.

Die Auslösung und Prolongation der Pfänder betreffend.

§. 12. Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit auszulösen, doch hat derselbe für die Zeit, auf welche das Pfand eingesezt oder prolongirt wurde, den vollen Zins und das Darlehen unter Rückgabe des Pfandscheins zu bezahlen. Bei Pfändern, deren Darlehen 10 fl. und mehr beträgt, ist auch theilweise Auslösung gestattet.

§. 13. Die Auslösung und die Prolongation (§. 14) der Pfänder findet in solange statt, als dieselben nicht versteigert (§. 17) sind.

§. 14. Beim Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere sechs Monate oder auf kürzere Zeit nach Maßgabe des §. 5 gegen Bezahlung der verfallenen Zinsen erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand in dessen an seinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

§. 15. Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheines in Concurs, so wird das Pfand nicht anders als gegen Rückzahlung der darauf geliehenen Summe, der rückständigen Zinsen und gegen Rückgabe des Pfandscheines der Concursmasse ausgeliefert.

Die Verfallzeit und die Versteigerung der Pfänder betreffend.

§. 16. Das Pfand ist verfallen mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Zeitraums, für den dasselbe eingesezt oder prolongirt wurde. Bei Berechnung dieses Zeitraums wird ein Monat jeweils zu 30 Tagen berechnet.

§. 17. Die Versteigerung der Pfänder (ausgenommen versezte Staatspapiere) erfolgt, wenn dieselben 6 Monate und einen Tag verfallen sind und nicht vor dieser Verfallzeit ausgelöst oder prolongirt wurden.

Die versezten Staatspapiere dagegen werden von dem Verfalltage an (§. 16) für versteigerungsbereif erklärt, wenn deren Werth nach dem Cours das darauf gegebene Darlehen nicht um 5 Prozent übersteigt und von dem Pfandeigen-

thümer am Verfalltage keine weitere Deckung gegeben wird. So lange aber deren Werth 5 Prozent über dem Darlehen steht, erfolgt auch die Versteigerung der Staatspapiere ebenfalls nicht früher als die der übrigen Pfänder.

Den Uebererlös aus den versteigerten Pfändern betreffend.

§. 18. Der Uebererlös, welcher nach Abzug des Darlehens und des Zinses sich ergibt, kann erhoben werden und zwar:

- a) auf Pfandscheine, wenn diese nicht 2 Jahre und 1 Tag, und
- b) auf Duplicatscheine, wenn diese 2 Jahre und 1 Tag, aber nicht über 2 1/2 Jahre verfallen sind (§. 19).

Nach Umlauf von 2 Jahren, beziehungsweise 2 1/2 Jahren, ist der Uebererlös dem Leihhaus heimgefallen. Die Auszahlung des Uebererlöses findet erst statt 14 Tage nachdem die Pfänder versteigert sind.

Abhandengekommene Pfandscheine betreffend.

§. 19. Ist dem Pfandscheininhaber ein Pfandschein entwendet worden oder verloren gegangen, so hat derselbe der Leihhausverwaltung schriftliche Anzeige davon zu machen und zugleich den rechtmäßigen Besitz und den Verlust glaubhaft zu machen. Die Verwaltung wird sodann dem Anzeiger einen Duplicatschein zustellen, die Einsprache, den Namen und Wohnort des Ersteren auf dem Pfande vormerken. Einem richterlichen Sperrbefehle bedarf es nicht.

Welcher sich später ein Inhaber zur Auslösung des Pfandes, so hat die Leihhausverwaltung denselben von der erhobenen Einsprache, und den, welcher diese erhoben hat, von der neuerlichen Anmeldung in Kenntniß zu setzen. Es bleibt dann beiden Theilen überlassen, ihre Ansprüche vor Gericht auszutragen.

Wird der Pfandschein innerhalb der Frist des §. 17 nicht vorgelegt, so wird die Versteigerung des Pfandes vorgenommen, wobei Demjenigen, der die Einsprache erhoben hat, überlassen bleibt, sich durch Ersteigerung in Besitz desselben zu setzen.

Nach Ablauf der zweijährigen Frist des §. 18 und vor Ablauf eines weitem halben Jahres wird dem Inhaber des Duplicatscheins der Uebererlös ausgefolgt. Nach Ablauf dieses weitem halben Jahres ist derselbe dem Leihhaus heimfällig.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihhauses betreffend.

§. 20. Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen oder ohne Wissen des Eigenthümers eingesezt worden sei, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabsolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfallsigen Zinsen dem Pfandhause vergütet hat.

Um jedoch hier Alles anzuwenden, was die Vorsicht erfordert, so soll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen Menschen, wenn dieselben als solche dem Pfandhause bekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden; auch hat Jeder, dem Etwas entwendet worden ist, sogleich ein Verzeichniß darüber auszustellen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben und dieses Verzeichniß dem Pfandhause einzureichen. Würden solche entwendeten Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Polizeibehörde sogleich Nachricht davon ertheilt werden; wird nach gescheneher Anzeige des Diebstahls und dabei gegebener charakteristischer Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas

2

hiervon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung ganz kenntlich gemacht war, so hat das Pfandhaus ein solches Pfand dem Eigenthümer unentgeltlich auszuliefern; doch müssen alle solche Anzeigen nach Verfluß eines halben Jahres bei dem Pfandhause erneuert werden, sonst hat diese Verbindlichkeit des Pfandhauses nicht ferner statt.

§. 21. Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann.

§. 22. Für die während der Verfahrzeit etwa in Verstoß gerathenen Pfänder wird nur nach dem in den Pfandscheinen angegebenen Werth, nach Abzug des Darlehens, Entschädigung geleistet.

§. 23. Für Beschädigung der Pfänder durch Motten- und Schabenfraß findet keine Vergütung statt.

Die Leihhaus-Verwaltung betreffend.

§. 24. Zur Beforgung der Geschäfte ist ein Kassier, ein Kontrolleur, ein Taxator und ein Magazinier angestellt. Dem Kassier, als Bureauvorstand, ist die Verwaltung, dem Kontrolleur die Kontrolle und dem Magazinier die Verwahrung der Pfänder übertragen; letzterer nimmt dieselben in Empfang, numerirt sie und reihet sie ein und zählt die Stücke jedes Pfandes bei der Abgabe dem Einlöser vor. Für jedes vermiste Pfand ist dieser verantwortlich und haftbar. Der Taxator hat alle bei dem Pfandhause einkommenden Pfänder mit steter Rücksicht auf §. 8 abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Pfandhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerung desselben nicht erreicht würde, so hat der Taxator das Pfandhaus für den minderen Erlös zu entschädigen oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrags und der rückständigen Zinse zu übernehmen.

Die sämtlichen Beamten, sowie der Leihhausdiener, welcher zugleich die Stelle als Leihhauswächter versieht, sind mit Instruktionen zu versehen, und werden auf diese von

Großherzoglichem Stadttamt bei ihrem Dienstantritt verpflichtet und haben angemessene Kauttionen zu leisten.

Die Leihhaus-Commission betreffend.

§. 25. Die Leihhausanstalt untersteht zunächst der Leitung einer Leihhauscommission. Diese besteht aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzenden, aus je einem von den betreffenden Gemeindecolliegen zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes und engeren Bürgerausschusses und aus zwei von dem großen Ausschuß zu wählenden Bürgern der hiesigen Stadt. Nur der Bürgermeister ist kraft seines Amtes ständiges Mitglied und Vorstand der Commission. Von den übrigen Mitgliedern tritt alle vier Jahre die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Leihhauscommission stellt mit Genehmigung des Großherzoglichen Stadttamtes die Pfandhausbeamten an; sie bestimmt mit gleicher Genehmigung deren Gehalte und die von denselben zu leistende Kauttion; sie führt über deren Geschäftsführung die Aufsicht, untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Kasse, und zwar wenigstens zwei Mal im Jahr und sorgt dafür, daß die für das Pfandhaus aufgenommenen Kapitalien nach und nach wieder heimbezahlt werden; sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß die an das Leihhaus eingelieferten Kapitalien und Gelder zu keinem andern Zweck als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten verwendet werden; sie verfügt überhaupt über alles dasjenige, was zum Besten der Anstalt gereicht.

Die Staatsaufsicht über das Leihhaus betreffend.

§. 26. Die Oberaufsicht über das Leihhaus steht den Staatsbehörden zu. Der Stadttamt-Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Sitzungen der Commission, welche ihm jeweils angesagt werden müssen, anzuwohnen und von allen Geschäften der Anstalt Einsicht zu nehmen. Die Rechnungen des Leihhauses unterliegen der Abhör von Seiten des Amtsrévisorats.

**II.
Statuten der Ersparniskasse.**

Zur Errichtung einer Ersparniskasse in der Residenz Karlsruhe wurde von Hochpreislichem Ministerium des Innern (Oekonomie-Kommission) durch Erlaß vom 20. Juli 1816 Nr. 5592 die Genehmigung ertheilt. Die damaligen Statuten dieser Kasse wurden mehrmals revidirt und auf erfolgte Vorlage von der hohen Regierung des Mittelrheinkreises genehmigt.

Die dermaligen Ersparniskasse-Statuten wurden abermals einer Revision unterworfen und es haben die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zu denselben mittelst Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Juni 1860 Nr. 640, mitgetheilt durch hohen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1860 Nr. 6899, die höchste Genehmigung erhalten, weshalb dieselben in ihrer nunmehrigen Gültigkeit verkündet werden:

Den Zweck der Anstalt betreffend.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: Allen Einwohnern der hiesigen Stadt und der Umgegend die sichere und verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren.

Die Aufsicht, Verrechnung und Kontrolle betreffend.

§. 2. Die Aufsicht über die städtische Ersparniskasse ist der bestehenden Leihhauscommission, die Verrechnung dem Leihhauskassier und die Kontrolle dem Leihhauskontrolleur übertragen.

Die Garantie betreffend.

§. 3. Die Kapitalanlagen, sowie die Aufrechterhaltung und Solvenz der Kasse werden durch das städtische Vermögen gesichert.

Die Einlagen betreffend.

§. 4. Die Einlagen dürfen nicht unter 5 fl. und in der Regel nicht über 100 fl. betragen. Von einer Person können in Jahresfrist über 200 fl. nicht angelegt werden. Der Leihhauscommission bleibt es vorbehalten, wenn der

7.
45.
7.
18.
Helm,
diege
1. 23,

Zweck dieser Anstalt es erfordern sollte, die Größe des Gesamt-Kapitals der einzelnen Einlagen zu beschränken.

§. 5. Der Einleger erhält ein, auf seinen Namen ausgestelltes, mit dem Leihhausstempel versehenes Büchlein, in welchem jede einzelne Einlage von dem Kassier und Kontrolleur durch Unterschrift bescheinigt wird. Die Mitunterschrift des Kontrolleurs bedingt die Gültigkeit einer jeden Einlage. Jeder Inhaber eines solchen Büchleins wird als Spezialbevollmächtigter des Einlegers, sowie der Erben und Rechtsnachfolger desselben zur Erhebung der Einlagen und der Zinsen daraus angesehen; jedoch ist die Kasse stets befugt, über die Berechtigung zur Empfangnahme Nachweise zu verlangen.

Die Verzinsung betreffend.

§. 6. Die Kapitalanlagen werden mit 3 1/3 % oder 2 Kreuzer vom Gulden alljährlich verzinst; es steht jedoch jedem Darleiber frei, die Zinse bis zur Zurücknahme des Kapitals unverzinslich stehen zu lassen.

Die Zinsberechnung beginnt erst mit dem Anfang des auf die Einlage folgenden Monats und hört mit dem ersten Tag des Monats, in welchem dieselbe zurückgenommen wird, auf. Für die Anlagen, welche vor Verlauf von zwei Monaten nach der obenbemerkten Berechnungsart zurückverlangt werden, wird kein Zins vergütet.

Von den unter fingirtem Namen angelegten Darleihen wird kein Zins bezahlt.

Die Vortage, Stempelung und Rückgabe der Sparbücher betreffend.

§. 7. Im Monat Dezember eines jeden Jahres muß jeder Einleger an den in den hiesigen Blättern öffentlich bestimmt werdenden Tagen sein Sparbüchlein der Leihhaus-Commission übergeben, damit dasselbe mit dem Kapitalbuche verglichen und nöthigenfalls in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Die Richtigkeit des Guthabens wird von der Leihhaus-Commission durch Beidrückung eines besondern Stempels im Kapitalbuch und Sparbuch bestätigt. Der Einleger, welcher die Uebergabe seines Sparbuchs unterläßt, hat, wenn seine Forderung im Kapitalbuch der Ersparnis-Kasse nicht eingetragen wäre, an diese keinerlei Ansprüche mehr zu machen.

Die im Dezember vorgelegten Sparbücher werden im darauffolgenden Monat an den in den hiesigen öffentlichen Blättern bestimmt werdenden Tagen gegen Rückgabe der darüber ausgestellten Empfangsbefcheinigungen wieder verabfolgt.

Die Rückzahlungen betreffend.

§. 8. Die Kapitalien können von den Einlegern oder ihren Spezialbevollmächtigten, insofern sie unter 200 fl. betragen, ohne vorhergegangene Aufkündigung wieder zurückgenommen werden. Der Zurücknahme von Kapitalien von 200 fl. bis 400 fl. muß eine einmonatliche und bei größeren eine dreimonatliche Aufkündigung vorausgehen.

§. 9. Die Kasse muß aber, wenn sie die bei ihr angelegten Kapitalien nicht mehr behalten und also alle oder einen Theil derselben heimzahlen will, ein Vierteljahr vor der Heimzahlung aufkündigen, und die Aufkündigungen in den hiesigen öffentlichen Blättern bekannt machen.

§. 10. Vom Ablauf der Aufkündigungszeit an werden dann von den aufgekündigten Kapitalien, wenn sie bis dahin nicht zurückgenommen sind, keine Zinse mehr bezahlt.

Die Rechtsübertragung einer Kapitalforderung betreffend.

§. 11. Die Kapitalforderungen können nicht an Andere cedirt werden, sondern müssen, sobald sie auf einen andern Namen übergehen sollen, abgelöst werden.

Den Uebergang einer Kapitalforderung durch Vererbung betreffend.

§. 12. Geht eine Kapitalforderung durch Vererbung auf eine andere Person über, so hat dieselbe, wenn es die Kasse verlangt, einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten zu führen.

Abhanden gekommene Sparbücher betreffend.

§. 13. Sollte ein Sparbüchlein zu Grunde oder verloren gehen, so bleibt es dem Darleiber überlassen, hieron bei der Ersparnis-Kasse die Anzeige zu machen und bei dem betreffenden Bezirksamte darauf anzutragen, daß die öffentliche Warnung gegen den Erwerb des genau zu bezeichnenden Sparbüchleins erfolge. Nur nach Nachweisung dieses durch den Darleiber kann ein neues Sparbüchlein gegeben werden.

Kapitalforderungen an Cantmassen betreffend.

§. 14. An die Concursmasse eines Darleihers wird die Forderung nur auf amtliche Anweisung und Zurückgabe des Sparbüchleins bezahlt.

Die Geschäftstage betreffend.

§. 15. An jedem Werktag Vormittag können in dem Leihhausbureau die Kapitalien angelegt, abgelöst und die verfallenen Zinsen erhoben werden.